

Freiwilligenarbeit Geflüchteter

Dürfen Geflüchtete Freiwilligenarbeit leisten? Welche Formen der Anerkennung ihres Engagements sind gestattet? Wer ist verantwortlich, wenn im Kontext der Freiwilligenarbeit ein Unfall passiert? Die vorliegende FachInfo gibt Auskunft über die rechtlichen Voraussetzungen der Freiwilligenarbeit von Personen des Asylbereiches in gemeinnützigen Organisationen.

Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Was ist Freiwilligenarbeit?	2
3.	Freiwilligenarbeit oder Erwerbstätigkeit	2
4.	Bewilligungs- und Meldepflicht	3
4.1.	Vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge (Ausweise F und B) ...	3
4.2.	Schutzbedürftige (Ausweis S)	3
4.3.	Asylsuchende (Ausweis N)	4
4.4.	Rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende (Nothilfe, kein Ausweis)	4
5.	Vergütungen in der Freiwilligenarbeit	5
5.1.	Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe	5
5.2.	Effektive Spesen und Pauschalspesen	5
5.3.	Geldwerte Leistungen	5
6.	Integrationszulage	5
7.	Anerkennung	6
7.1.	Materielle Geschenke	6
7.2.	Nicht-monetäre Anerkennung	6
7.3.	Gestaltungsraum, Beteiligung und Wahrnehmung	6
8.	Versicherungen in der Freiwilligenarbeit	7
8.1.	Haftpflichtversicherung	7
8.2.	Unfallversicherung	7
9.	Quellen und weiterführende Literatur	8



Freiwilligenarbeit Geflüchteter

1. Einleitung

Für Asylsuchende ist die Wartezeit auf einen Asylentscheid oft langwierig und belastend. Es stehen nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Beschäftigung und Tagesstruktur zur Verfügung. Der Besuch von Sprachkursen füllt den Alltag nicht aus, und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist nur unter strengen Voraussetzungen mit einer Bewilligung der kantonalen Behörden möglich. Oft sind es gemeinnützige Organisationen und kirchliche Institutionen, welche mit Angeboten zur Beschäftigung, Tagesstruktur und sozialen Integration die Lücke füllen. Im Rahmen dieser vielseitigen Begegnungen tauchen Fragen auf rund um die Mitarbeit Geflüchteter in den Institutionen und

Das freiwillige Engagement Geflüchteter ist sinnvoll und unterstützenswert. Allerdings sind die rechtlichen Vorgaben kompliziert. Es empfiehlt sich daher, die Rechtslage sorgfältig zu klären und Vor- und Nachteile sowie allfällige Konsequenzen vor den Einsätzen zu diskutieren.

deren Entgelt: Dürfen Asylsuchende Freiwilligenarbeit verrichten? Darf ihnen für ihre Mithilfe ein «kleines Entgelt» bezahlt werden? Wer ist verantwortlich, wenn während der Tätigkeit ein Unfall passiert?

Ähnliche Fragen stellen sich für Geflüchtete, die bereits einen Asylentscheid erhalten haben. Dürfen sich vorläufig aufgenommene Personen ohne Einschränkungen freiwillig engagieren oder braucht es dafür eine Bewilligung? Und wie ist es bei Personen, deren Asylgesuch abgewiesen wurde und die nicht arbeiten dürfen? Können sie ihrem Tag mit Freiwilligenarbeit Struktur verleihen und den Ausschluss entschärfen?

Um diese Fragen zu beantworten, ist es wichtig, die Freiwilligenarbeit abzugrenzen von der Erwerbstätigkeit sowie anderen Formaten, wie etwa Beschäftigungsprogrammen. Für die Beurteilung massgeblich ist zudem, welchen Aufenthaltsstatus die betroffenen Personen in der Schweiz haben. Je nach Aufenthaltsstatus und je nach Art und Form der Tätigkeit gelten unterschiedliche gesetzliche Regelungen.

2. Was ist Freiwilligenarbeit?

Benevol Schweiz definiert Freiwilligenarbeit als freiwilliges und ehrenamtliches Engagement, welches jegliche Formen unentgeltlicher, selbstbestimmter Einsätze ausserhalb der eigenen Kernfamilie umfassen kann. Unterschieden wird zwischen der informellen Freiwilligenarbeit und der institutionalisierten/institutionellen Freiwilligenarbeit (auch formelle Freiwilligenarbeit):

Die institutionalisierte Freiwilligenarbeit wird in Form von freiwilligen, unbezahlten Tätigkeiten in karitativen Organisationen, Vereinen oder öffentlichen Institutionen geleistet. Dazu gehören auch ehrenamtliche Tätigkeiten (d.h. für eine Aufgabe in ein Amt gewählt, z.B. Vereinsvorstand).

Die informelle Freiwilligenarbeit wird nicht im Rahmen einer Organisation erbracht, sondern im sozialen Umfeld bei Freunden, Bekannten und Verwandten. Dazu gehört bspw. auch die Nachbarschaftshilfe. Auch wenn diese informellen Tätigkeiten nicht entlohnt werden, könnten sie grundsätzlich durch eine Drittperson gegen Bezahlung ausgeübt werden. Informelle Freiwilligenarbeit kann sich deshalb schnell in der Grauzone zum Bereich der (illegalen) Schwarzarbeit bewegen, wenn nicht die ausländerrechtlichen Bewilligungs- und Meldepflichten beachtet werden.

Die vorliegende FachInfo konzentriert sich auf die institutionelle Freiwilligenarbeit.

3. Freiwilligenarbeit oder Erwerbstätigkeit?

Da in der Schweiz kein «Freiwilligengesetz» existiert, welches die Rahmenbedingungen für freiwillige Einsätze klärt, finden sich die rechtlichen Grundlagen für die Freiwilligenarbeit in verschiedenen Rechtsgebieten. Es stellen sich je nach Ausgangslage Fragen im Zusammenhang mit dem Ausländer- oder Arbeitsrecht sowie mit Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht und mehr.

In allen Definitionen der Freiwilligenarbeit wird vorausgesetzt, dass dabei keine finanzielle Gegenleistung für die Arbeitsleistung ausgerichtet wird. Die Tätigkeit erfolgt aus Eigenmotivation und unentgeltlich. Dies bedeutet jedoch nicht, dass keine Anerkennung möglich ist (vgl. Kapitel 7). Sobald aber monetäre Anreize eingesetzt werden, die über die reine Spesenentschädi-



Freiwilligenarbeit Geflüchteter

gung oder Anerkennungsgeschenke hinausgehen, wird grundsätzlich der Bereich der Freiwilligenarbeit verlassen. Markus Edelmann (2017), Jurist und Experte für Freiwilligenarbeit, geht davon aus, dass in Bezug auf die Freiwilligenarbeit im Sozialversicherungsrecht und im Steuerrecht von zivilrechtlichen Verhältnissen ausgegangen werden kann. Ausnahmeregelungen bestehen beim Ehrenamt, da in vielen Fällen Sitzungsgelder ausbezahlt werden, die aber steuerlich meist nicht als Einkommen gelten.

Im Ausländerrecht wird die Freiwilligenarbeit hingegen unabhängig von einer Gegenleistung als Form der Erwerbstätigkeit definiert. Art. 11 Abs. 2 Ausländer- und Integrationsgesetzes AIG hält fest: «Als Erwerbstätigkeit gilt jede üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte unselbständige oder selbständige Tätigkeit, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt.» Die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) präzisiert, dass auch ein Volontariat als unselbständige Erwerbstätigkeit gilt (Art. 1a Abs. 2VZAE). Dabei wird der Begriff des Volontariats im Ausländerrecht im Sinne von ehrenamtlichen und freiwilligen Tätigkeiten verwendet (SEM 2023: 17). Die Freiwilligenarbeit ausländischer Personen untersteht deshalb einer Bewilligungs- und Meldepflicht. Ausnahmen davon sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

4. Bewilligungs- und Meldepflicht

Je nach Aufenthaltsstatus der Personen gelten unterschiedliche gesetzliche Vorgaben zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Da die Freiwilligenarbeit im ausländerrechtlichen Bereich den Bestimmungen zur Erwerbstätigkeit unterworfen ist, wird die Organisation, bei welcher die Freiwilligentätigkeit ausgeübt wird, zur Arbeitgeberin mit allen entsprechenden Pflichten. Sie muss daher abklären, ob eine Bewilligungs- oder Meldepflicht besteht, beispielsweise durch Nachfrage bei der Behörde oder durch Einsicht in die Ausweise (Art. 91 AIG). Ob ein konkreter Freiwilligeneinsatz als Erwerbstätigkeit gilt und somit melde- oder bewilligungspflichtig ist, entscheidet die zuständige kantonale Behörde. Im Zweifelsfall ist das Staatssekretariat für Migration (SEM) zuständig (Benevol 2023: Merkblatt 6).

4.1. Vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge (Ausweise F und B)

Für diese Personengruppe gilt für jede Aufnahme einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich die Meldepflicht. Freiwillige Einsätze müssen daher der kantonalen Behörde gemeldet werden.

Keine Meldepflicht besteht, wenn bei einem Volontariat/Freiwilligeneinsatz kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind (SEM 2023: 117):

- Die Tätigkeit dient ideellen, sozialen, wohltätigen Zwecken oder dem Schutz der Umwelt.
- Die Tätigkeit umfasst im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 6 Stunden pro Woche.
- Die Tätigkeit erfolgt unentgeltlich.

Volontariate/Freiwilligeneinsätze können unter den genannten Rahmenbedingungen beispielsweise bei einem Sportverein, kulturellen Verein, einer sozialkaritativen Organisation, kirchlichen Institutionen, Interessenvereinigungen, im öffentlichen Dienst, einer politischen Partei oder einem öffentlichen Amt absolviert werden.

► Bei allen Personen mit vorläufiger Aufnahme oder Anerkennung als Flüchtling gilt das Primat der Integration. Personen im erwerbsfähigen Alter sollen möglichst rasch in den Arbeitsmarkt integriert werden. Es empfiehlt sich deshalb im Interesse der Personen, in jedem Fall zu prüfen, ob anstelle der freiwilligen Tätigkeit auch eine reguläre Anstellung erfolgen kann. Die freiwillige Tätigkeit darf in dem Sinne auch nicht die Suche nach einer regulären Erwerbstätigkeit konkurrieren oder behindern.

4.2. Schutzbedürftige (Ausweis S)

Für diese Personengruppe gilt für jede Aufnahme einer Erwerbstätigkeit grundsätzlich die Bewilligungspflicht: Schutzbedürftige dürfen ab Erteilung des Schutzstatus einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sofern ein Gesuch des Arbeitgebers an die kantonale Behörde vorliegt und die branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden (Art. 22 AIG). Der Inländervorrang entfällt für Schutzbedürftige. Organisationen, die einer Person mit Ausweis S einen freiwilligen Einsatz ermöglichen wollen, müssen demnach beim Amt für Wirtschaft eine Bewilligung einholen. Dafür ist das reguläre [Stellenantrittsgesuch](#) einzureichen. Anstelle eines Vertrags kann eine Vereinbarung über den Freiwilligeneinsatz eingereicht werden. Die Bearbeitung des Gesuches dauert mindestens ein bis zwei Wochen.



Freiwilligenarbeit Geflüchteter

4.3. Asylsuchende (Ausweis N)

Die Erwerbstätigkeit Asylsuchender unterliegt gemäss AIG einer Bewilligungspflicht. Dabei sind vom Gesetzgeber keine Ausnahmen vorgesehen. Bewilligungen werden nur erteilt, wenn keine «inländischen» Arbeitskräfte die entsprechende Arbeit ausüben können (sog. Inländervorrang). Dabei gelten Personen mit F-, B- oder C-Ausweis sowie Personen aus den EU/EFTA-Staaten und Schweizerinnen und Schweizer als Inländer. Die Umsetzung des Inländervorrangs und der Bewilligungspflicht für Freiwilligenarbeit wird von Kanton zu Kanton unterschiedlich gehandhabt. Im Kanton Bern müssen zur Berücksichtigung des Inländervorrangs Rekrutierungsbemühungen nachgewiesen und die Stelle bei den RAV ausgeschrieben werden, bevor eine Person mit Ausweis N eine Bewilligung erhält.

Diese Voraussetzungen entsprechen aber oft nicht dem Kontext, in dem eine freiwillige Tätigkeit von Asylsuchenden stattfindet: Die Organisation ist in der Regel nicht auf der Suche nach einer Arbeitskraft. Zudem handelt es sich oft um Engagements in Bereichen, in denen keine bezahlte Arbeit geleistet wird. Die Kriterien der Bewilligungserteilung und die konkrete Situation stehen damit in einem Spannungsfeld und es gibt wenig praktische Erfahrungen im Kanton Bern mit der Bewilligung von Freiwilligeneinsätzen für Asylsuchende.

Grundsätzlich müssen mehrere Kriterien erfüllt sein, damit allenfalls eine freiwillige Tätigkeit bewilligt werden kann:

- Die oder der Asylsuchende befindet sich nicht mehr in einem Bundesasylzentrum und hat noch keinen rechtskräftigen Wegweisungsentscheid erhalten.
- Es handelt sich bei der Tätigkeit um einfache Mithilfe ohne komplexe Aufgaben.
- Alle Personen, welche sich in der entsprechenden Organisation im selben Umfang betätigen, arbeiten ebenfalls freiwillig und unentgeltlich.
- Mit der Tätigkeit wird kein persönlicher oder organisationsbezogener, materieller Gewinn erwirtschaftet.

Die Missachtung der Bewilligungspflicht kann für die Asylsuchenden aus rechtlicher Perspektive negative Folgen nach sich ziehen. Wird ein widerrechtliches Arbeitsverhältnis aufgedeckt, müssen sowohl Arbeitgebende als auch asylsuchende Personen mit einer Anzeige und allenfalls Busse rechnen. Das Vorliegen von Delikten und/oder Geldstrafen kann schliesslich bei der Prüfung der Integrationskriterien negativ

gewichtet werden. Diese spielen unter anderem bei Härtefallgesuchen eine Rolle. Es empfiehlt sich deshalb eine sorgfältige Abklärung und auch die Abwägung weiterer Möglichkeiten.

► Eine mögliche Alternative zur Freiwilligentätigkeit von Asylsuchenden in institutionalisiertem Rahmen können gemeinnützige Beschäftigungsprogramme (GeBePro) darstellen. Ziel der GeBePro ist die Bereitstellung einer Tagesstruktur und von Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylsuchende während des laufenden Verfahrens. Sie sollen einen Nutzen für die Allgemeinheit darstellen (Gemeinnützigkeit) und finden deshalb in der Regel in öffentlichen Bereichen wie dem Umwelt- und Naturschutz oder im Gemeinwesen statt.

Ob eine Tätigkeit in einer gemeinnützigen Organisation als GeBePro angemeldet werden kann, muss mit dem zuständigen regionalen Partner geklärt werden. So konnten in der Vergangenheit in einzelnen Fällen die Mitarbeit bei Cafés in Kirchengemeindehäusern als gemeinnütziges Beschäftigungsprogramm realisiert werden. In der Regel sind gemeinnützige Beschäftigungsprogramme nicht auf einzelne Asylsuchende zugeschnitten, sondern sollen mehreren Personen dieselben Möglichkeiten zur Beschäftigung bieten.

4.4. Rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende (Nothilfe, kein Ausweis)

Personen, deren Asylgesuch rechtskräftig abgewiesen worden ist, werden aus der Asylsozialhilfe ausgeschlossen und sind verpflichtet, die Schweiz zu verlassen. In vielen Fällen können die Betroffenen dies nicht ohne Weiteres tun und leben weiterhin in den Nothilfestrukturen in der Schweiz. Da sie aber keine gültige Aufenthaltsbewilligung mehr haben, ist es ihnen nicht möglich, eine Arbeitsbewilligung zu erhalten. Bereits vorhandene Arbeitsbewilligungen erlöschen nach Ablauf der mit dem negativen Asylentscheid festgesetzten Ausreisefrist (Art. 43 Abs. 2 AsylG). Sind abgewiesene Asylsuchende bei Privatpersonen untergebracht, dürfen Haushaltsarbeiten im üblichen Umfang erledigt werden. Darüber hinaus gehende Tätigkeiten wie zum Beispiel die Pflege von Familienangehörigen, Gartenumgestaltungsarbeiten oder Hausräumarbeiten sind hingegen nicht erlaubt. Auch die Teilnahme an gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen ist mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid nicht mehr möglich.



Freiwilligenarbeit Geflüchteter

5. Vergütungen in der Freiwilligenarbeit

Freiwilligenarbeit grenzt sich von der Erwerbsarbeit grundlegend dadurch ab, dass die geleistete Arbeit nicht bezahlt wird. Wird ein Lohn ausgerichtet, auch wenn dieser lediglich symbolischer Art ist, begibt man sich in den Bereich der bezahlten Erwerbsarbeit. Dies kann trotz lauterer Absichten Lohndumping sowie ausbeuterische oder prekäre Arbeitsverhältnisse fördern. In der Freiwilligenarbeit sollte deshalb auf monetäre Abgeltung verzichtet werden. Steht fest, dass ein Lohn ausbezahlt werden könnte, empfiehlt es sich vielmehr zu prüfen, ob sich eine bezahlte Stelle schaffen lässt.

5.1. Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe

Viele geflüchtete Personen werden während einer gewissen Zeit von der Sozialhilfe (teil-)unterstützt. Gemäss dem sozialhilfrechtlichen Prinzip der Subsidiarität werden die Sozialhilfeleistungen nur gewährt, wenn sämtliche Selbst- und Dritthilfen ausgeschöpft sind. Dabei zählen auch freiwillige Leistungen von Dritten, wie beispielsweise Beiträge von privaten oder kirchlichen Sozialwerken, zu den anrechenbaren Dritthilfen. Aus diesem Grund müssen Vergütungen finanzieller und materieller Art bei Personen, die Sozialhilfe beziehen, deklariert werden. Vgl. dazu die [FachInfo Subsidiarität](#) der KKF.

5.2. Effektive Spesen und Pauschalspesen

Wenn durch das freiwillige Engagement Kosten entstehen, die ausschliesslich für die Ausübung dieses Engagements notwendig sind, handelt es sich um Spesen. Diese effektiv entstandenen und belegten Kosten dürfen in der Regel rückerstattet werden. Dabei kann es sich um Materialkosten, Transportkosten oder Dritteleistungen handeln. Wichtig ist in jedem Fall, dass die Spesen durch Belege nachgewiesen sind. Es empfiehlt sich, im Rahmen eines Spesenreglements oder einer Einsatzvereinbarung festzuhalten, in welchem Umfang Spesen übernommen werden können.

Teilweise werden der Einfachheit halber pauschale Spesenvergütungen vereinbart. Hier ist im Asyl- und Flüchtlingsbereich jedoch Vorsicht geboten: Da nicht die effektiven Auslagen berücksichtigt werden, können Pauschalspesen einer Entlohnung entsprechen, was wiederum mit der Beachtung der orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen im Widerspruch steht. Sämtliche Einnahmen müssen bei Sozialhilfe beziehenden Personen zudem deklariert werden (vgl. [FachInfo Subsidiarität](#)).

Bei Pauschalspesen darf die Sozialhilfestelle einen Nachweis der effektiven Spesen verlangen und die Differenz zum Pauschalbetrag dem Sozialhilfebudget als Einkommen anrechnen. Zudem unterliegen sämtliche unselbstständige Einkommen der Steuerpflicht. Auch geringfügige Vergütungen, welche den effektiven Spesenersatz übersteigen, müssen abgerechnet werden und die Einsatzorganisationen müssen in diesem Fall einen entsprechenden Lohnausweis ausstellen.

5.3. Geldwerte Leistungen

Unter geldwerten Leistungen wird in der Regel die Übernahme von Zusatzkosten verstanden, welche indirekt mit der Ausübung des freiwilligen Engagements in Zusammenhang stehen. Dabei gilt der Grundsatz, dass für das freiwillige Engagement keine Kosten entstehen sollen. Mögliche Leistungen sind:

- Übernahme von Kost und Logis in Ferienlagern oder während Aktivitäten.
- Angebot oder Mitfinanzierung von Kursen, Fortbildungen und Weiterbildungen zur Erweiterung der Kompetenzen, die für das freiwillige Engagement wichtig sind.
- Kinderbetreuung während des freiwilligen Engagements.

Dabei muss bei Sozialhilfe beziehenden Personen mit der Sozialhilfestelle abgeklärt werden, ob diese Leistungen mit Blick auf den Grundsatz der Subsidiarität zulässig sind.

6. Integrationszulage

Bei Personen, die nach Sozialhilfegesetz unterstützt werden (anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge) kann bei der Sozialhilfestelle angefragt werden, ob im Sozialhilfebudget eine Integrationszulage berücksichtigt werden kann. Dies ist bei erheblichem gemeinnützigem Einsatz möglich, sofern nicht bereits ein Einkommensfreibetrag oder eine Integrationszulage aus anderen Gründen ausbezahlt wird.

Freiwilligenarbeit Geflüchteter

7. Anerkennung

Auch wenn kein Lohn ausbezahlt werden kann, bedeutet dies nicht, dass keine Anerkennung und Wertschätzung der geleisteten Arbeit erfolgen darf. Im Gegenteil: Beides sind zentrale Bestandteile der Begleitung von Freiwilligen, um deren Engagement zu honorieren.

7.1. Materielle Geschenke

Im Gegensatz zu den Spesen gelten Kostenübernahmen oder materielle Begünstigungen als Geschenke, wenn diese nicht im Zusammenhang mit der Ausübung des freiwilligen Engagements stehen. Dabei ist es schwierig, allgemein gültige Regelungen aufzustellen, bis zu welchem Betrag Geschenke und materielle Anerkennung rechtlich unbedenklich sind. Zudem muss zwischen einmaligen und wiederkehrenden Begünstigungen unterschieden werden. Während einmalige Anerkennungsgeschenke und Zuwendungen in bescheidenem Rahmen unproblematisch sein dürften, handelt es sich bei wiederkehrenden Geschenken um einen Lohnersatz und somit um finanzielle Leistungen, die zu deklarieren sind.

Wird die Finanzierung von Monatsabonnements für den ÖV, Ausbildungen, Sprach- und Integrationskursen oder anderen höheren Auslagen ins Auge gefasst, muss bei Personen, die Sozialhilfe beziehen, die Rechtmässigkeit mit der Sozialhilfestelle geklärt werden. So sind beispielsweise Auslagen für Transportkosten grundsätzlich im Grundbedarf der Sozialhilfe enthalten und die regelmässige Übernahme eines Monatsabonnements würde den Sozialhilferichtlinien zuwiderlaufen.

Es ist auch möglich, dass den aktiven Freiwilligen Leistungen für den Privatgebrauch angeboten werden, welche üblicherweise bezahlt werden müssten. Darunter fallen zum Beispiel die kostenlose Benutzung von Räumlichkeiten und Infrastruktur, das Zurverfügungstellen von Computer-Arbeitsplätzen oder die kostenlose Ausleihe von Material.

7.2. Nicht-monetäre Anerkennung

Es gibt vielfältige Möglichkeiten nicht-monetärer Anerkennung, um Freiwilligen Danke zu sagen für ihr Engagement:

- Ein mündliches Merci (z.B. ein spontaner Telefonanruf, ein vor Publikum ausgesprochener Dank zu Beginn eines Anlasses, ein konstruktives Feedback nach einem Einsatz)
- Ein Nachweis über geleistete Freiwilligenarbeit (vgl. benevol-Projekt [«Dossier freiwillig engagiert»](#));
- Eine Ehrung (Ehrungen sind in einigen Herkunftsländern von Migrant:innen verbreitet und können dadurch einen hohen Stellenwert haben);
- Ein Dankeschreiben (individuell oder zu einem bestimmten Zeitpunkt, etwa einem Festtag);
- Ein Dankes Anlass, an dem Freiwillige verwöhnt werden (mit grosszügigem Materialbudget);
- Eine Öffentlichkeitsarbeit, die sichtbar macht, was Freiwillige mit ihrem Engagement leisten und bewirken;
- Sich Zeit nehmen, um Freiwillige bei privaten Angelegenheiten zu unterstützen: Oft sind Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich mit schwierigen Situationen konfrontiert und sind eventuell froh um administrative Unterstützung (z.B. beim Ausfüllen von Formularen, Entziffern von Schreiben, Korrigieren von Bewerbungsunterlagen) oder um konkrete Hilfe (z.B. Begleitung bei Behördengängen, Verfassen von Referenzschreiben für Wohnungs- oder Arbeitssuche oder für Härtefallgesuche).

7.3. Gestaltungsraum, Beteiligung und Wahrnehmung

Partizipation ist in der Freiwilligenarbeit grundlegend. Damit sich Freiwillige wahrgenommen und wertgeschätzt fühlen, müssen sie sich einbringen können, Entscheidungskompetenz erhalten sowie Freiraum, um eigene Ideen zu entwickeln und umzusetzen. Es lohnt sich, diese Beteiligung strukturell zu verankern und immer wieder gemeinsam zu reflektieren, so dass die Zusammenarbeit auf Augenhöhe stattfinden kann.

Ein weiteres wichtiges Element der Anerkennung ist die Festlegung einer Kontaktperson, die bei Fragen und Anliegen einfach und zeitnah erreichbar ist und die sich nicht nur für die Leistung, sondern auch für die Person interessiert. Neben der strukturellen Verankerung einer Dankeskultur in der Organisation sind Kreativität und Empathie für die Person zentral, damit die Anerkennung und das Dankeschön auch als solche wahrgenommen werden können.



Freiwilligenarbeit Geflüchteter

8. Versicherungen in der Freiwilligenarbeit

Grundsätzlich gelten für freiwillig tätige Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich dieselben Versicherungspflichten wie für andere Personen.

8.1. Haftpflichtversicherung

Um im Schadenfall hohe Kosten zu vermeiden, ist der Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung unerlässlich. Dabei ist darauf zu achten, dass die Freiwilligeneinsätze ebenfalls abgedeckt sind. Zur Sicherheit empfiehlt sich eine Nachfrage bei der jeweiligen Versicherungsgesellschaft. Trotzdem ist im Schadenfall oft nicht per se klar, ob die Institution oder der oder die Freiwillige selber haften. Es ist deshalb wichtig, dass alle Freiwilligen auch über eine Privathaftpflichtversicherung verfügen. Die Privathaftpflichtversicherung deckt Haftungsansprüche, die sich aus dem Verhalten im täglichen Leben ergeben. Dazu zählt auch freiwilliges Engagement, nicht jedoch ehrenamtliche Tätigkeiten.

Für die regionalen Partner, die für die Ausrichtung der Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich zuständig sind, besteht rechtlich keine Verpflichtung, eine Hausrat- oder Haftpflichtversicherung für ihre Klientinnen und Klienten abzuschliessen. Obwohl grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass die regionalen Partner für den Abschluss einer Versicherung besorgt sind, sollte im Einzelfall geprüft werden, ob eine entsprechende Versicherung vorhanden ist. Die Versicherungsprämien werden zusätzlich zur (Asyl-)Sozialhilfe als situationsbedingte Leistungen übernommen.

8.2. Unfallversicherung

Handelt es sich bei dem freiwilligen Engagement um eine bewilligungs- oder meldepflichtige Tätigkeit (vgl. Kapitel 3 bis 5), müssen die Freiwilligen obligatorisch in die Unfallversicherung der Organisation einbezogen werden. Ab acht Stunden Einsatz pro Woche müssen auch Nichtbetriebsunfälle abgedeckt werden. Um unnötige Risiken zu vermeiden, ist der Abschluss einer Unfallversicherung auch bei anderen Einsätzen empfehlenswert, da die Abgrenzung bewilligungspflichtiger Einsätze von bewilligungsfreiem Engagement oft schwierig ist.

Nicht erwerbstätige Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sind in der Regel kollektiv krankenversichert. Die Unfallversicherung ist in diesem Fall in der kollektiven Krankenversicherung eingeschlossen. Freiwillige, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sind gemäss Unfallversicherungsgesetz über den Arbeitgeber gegen Unfälle versichert. Arbeiten sie mehr als acht Stunden pro Woche, gilt diese Versicherung auch für Nichtbetriebsunfälle, also auch für Unfälle im Rahmen des freiwilligen Engagements.

9. Quellen und weiterführende Literatur

- AIG, Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, SR 142.20
www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/758/de
- Benevol 2023, Merkblatt 6. Ausländische Personen engagieren sich freiwillig.
www.benevol.ch/de/merkblaetter.html
> Merkblätter für Einsatzorganisationen > 6. Ausländische Personen engagieren sich freiwillig
- Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz BKSE: Handbuch Sozialhilfe
handbuch.bernerkonferenz.ch
- Edelmann, Markus 2017: Juristische Notizen zur Freiwilligenarbeit, Benevol St. Gallen
- Edelmann, Markus 2012: Freiwilligenarbeit. Betrachtungen zum Sozialversicherungs- und zum Steuerrecht
www.benevol.ch/de/st-gallen/angebote/fuer-organisationen/rechtsberatung.html
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion 2021: Asyl- und Flüchtlingsbereich. Kantonale Vorgaben und Praxishilfen. Version 13. Nicht publiziertes Dokument.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS, Praxisbeispiele 2020: Wie sind freiwillige Zuwendungen Dritter zu berücksichtigen?
skos.ch/skos-richtlinien/praxishilfen/praxisbeispiele
> 2020 > Wie sind freiwillige Zuwendungen Dritter zu berücksichtigen?
- Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS), 2022: Leitfaden zur Freiwilligenarbeit für reformierte Kirchgemeinden.
www.evref.ch/publikationen/leitfaden-zur-freiwilligenarbeit-fuer-reformierte-kirchgemeinden
- Staatssekretariat für Migration 2013: Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich. Kapitel 4. Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit. Aktualisiert am 1. März 2023
www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-kreisschreiben/auslaenderbereich/aufenthalt_mit_erwerbstaetigkeit.html
- VZAE, Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, SR 142.201
www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2007/759/de

**Kirchliche Kontaktstelle
für Flüchtlingsfragen KKF**

Effingerstrasse 55
3008 Bern

Tel. 031 385 18 11

info@kkf-oca.ch
www.kkf-oca.ch